



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von A vom 07.03.2019 gegen die PULS 4 TV GmbH & Co KG wegen Verletzung des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, iVm § 61 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrags zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 07.03.2019, am selben Tag bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt, erhob A Beschwerde aufgrund einer im Fernsehprogramm „PULS 4“ der PULS 4 TV GmbH & Co KG am 06.03.2019 ca. ab 20:00 Uhr ausgestrahlten Kabarettssendung „Wir Staatskünstler: Aschermittwoch“. Sie brachte darin vor, die Kabarettisten hätten u.a. einschlägige NS Texte und NS Lieder vorgetragen sowie auch den Hitler-Gruß gezeigt und sich damit der Wiederbetätigung, der Volksverhetzung und Verhöhnung anderer Rassen schuldig gemacht.

Das Schreiben wurde mit „Beschwerde gegen den Sender PULS 4“ übertitelt, enthielt jedoch insbesondere keine Angaben dazu, auf welchen die Beschwerdelegitimation vermittelnden Grund gemäß § 61 AMD-G die Beschwerde gestützt werden sollte. Zum genauen Zeitpunkt der Ausstrahlung der beanstandeten Sendung machte die Beschwerdeführerin ebenfalls keine Angaben.

Mit Schreiben vom 15.03.2019 forderte die KommAustria die Beschwerdeführerin gemäß § 13 Abs. 3 AVG auf, binnen einer Woche ab Zustellung dieses Schreibens folgende Angaben zu machen bzw. Unterlagen vorzulegen:

1. Angaben zum genauen Zeitpunkt der Ausstrahlung der beanstandeten Sendung;

2. Zum Nachweis der Beschwerdelegitimation Angaben dazu,
 - a. inwieweit die Beschwerdeführerin durch die behauptete Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt worden sei, wobei die Behauptung der unmittelbaren Schädigung zumindest im Bereich des Möglichen liegen müsse (und nicht von vornherein ausgeschlossen sein darf), oder
 - b. Vorlage einer Unterschriftenliste, durch welche nachgewiesen wird, dass die Beschwerde von mindestens 120 Personen unterstützt wird.

Die Beschwerdeführerin wurde darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist ihre Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen würde.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde der Beschwerdeführerin am 20.03.2019 durch Hinterlegung beim zuständigen Postamt zugestellt. Bei der KommAustria langte kein Mängelbehebungsschriftsatz ein.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Beschwerde beruhen auf den Ausführungen der Beschwerdeführerin in deren Schreiben vom 07.03.2019.

Die Feststellung zur Zustellung des Mängelbehebungsauftrags und dem dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruht auf dem im Akt befindlichen Rückschein, auf dem die Hinterlegung des Schreibens der KommAustria beim zuständigen Postamt am 20.03.2019 ausgewiesen ist.

3. Rechtliche Beurteilung

Die KommAustria ist die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, zur Rechtsaufsicht im Bereich der elektronischen audiovisuellen Medien eingerichtete Regulierungsbehörde und entscheidet gemäß den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. Nr. 84/2001 idF BGBl. 86/2015, aufgrund von Beschwerden oder von Amts wegen über Verletzungen von Bestimmungen des AMD-G. § 61 AMD-G lautet auszugsweise:

„§ 61. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden

1. *einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
2. *einer Person, die an ihrem Wohnsitz das beschwerdegegenständliche Fernsehprogramm empfangen kann oder Zugang zum beschwerdegegenständlichen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf hat, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 120 derartigen Personen unterstützt wird. Die Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person, die die Beschwerde unterstützt, festgestellt werden kann;*
3. *eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden; [...]*

(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, bei der Regulierungsbehörde einzubringen.“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann der Einschreiterin die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die Beschwerdeführerin hat die ihr gesetzte Frist zur Behebung der ihrer Beschwerde anhaftenden Mängel (insbesondere fehlende Angaben zur Beschwerdelegitimation) ungenutzt verstreichen lassen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/19-030“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. Mai 2019

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)